

den Worten: „Alle jene Redactionsbemerkungen der Staatsregierung anheimzugeben, jedoch mit der Bitte, daß nach Beendigung der Berathungen das ganze Gesetz noch einmal redigirt und sodann diese neue Redaction einer zu diesem Behufe niederzusetzenden ständischen Deputation in derselben Maasse, wie bei dem Criminalgesetzbuche geschehen, vorgelegt werde.“
Tritt die Kammer auch hierin dem Deputationsgutachten bei?
— Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Wir wenden uns nunmehr zur Einleitung: Ueber die Bestimmung und den Gebrauch dieser Wechselordnung. Es sei mir vergönnt, die Motive zur Einleitung im Zusammenhange, wie sie Seite 151 stehen, vorzulesen. (s. dieselben in Nr. 22 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 560 flg.) Der 1. §. in der Einleitung selbst aber lautet:

Einleitung.

Ueber die Bestimmung und den Gebrauch dieser Wechselordnung.

§. 1.

Nach diesem Gesetzbuche sind nicht allein diejenigen Verurtheilungen zu beurtheilen, welche nach dessen Bekanntmachung im Lande vorgekommen sind, oder der Natur der Verhältnisse nach im Lande geschehen sollen, ohne Unterschied, ob sie bei inländischen (einheimischen — d. i. im Lande zahlbar gestellten —) oder fremden Wechselln eintreten, sondern auch, so weit nicht für einzelne Angelegenheiten besondere Bestimmungen ertheilt sind, diejenigen Handlungen, welche bei inländischen und fremden Wechselln im Auslande vorgenommen sind oder verrichtet werden sollen, in so fern nicht ein am Orte, wo die Handlung erfolgen soll, dafür bestehendes abweichendes geschriebenes oder Gewohnheitsrecht dem Richter bekannt ist, oder nachgewiesen wird.

v. Criegern: Will der Herr Referent mir erlauben, ihn im Besen zu unterstützen? — Der Bericht sagt:

Zu §. 1.

Laut der Motive S. 583 soll dieser Paragraph nicht als eine Bestimmung über das Verfahren des Richters bei erkannter Collision des inländischen Rechts mit dem fremden angesehen werden, sondern er soll nur den Grundsatz einschärfen, daß fremde Rechte, wo sie bei Entscheidung eines Falles maßgebend sind, bewiesen werden müssen, indem sich das Princip, daß das Recht dem Richter bekannt sein müsse, doch eigentlich nur auf das Recht des Landes beziehe. Die Staatsregierung scheint also der Meinung gewesen zu sein, daß es einer Bestimmung über die Fälle der Collision des inländischen Wechselrechts mit dem ausländischen oder mehrerer ausländischer Wechselgesetzgebungen unter einander nicht bedürfe. Dem letztern Satze pflichtet auch die erste Deputation der zweiten Kammer bei, ja sie erstreckt denselben noch viel weiter, als die hohe Staatsregierung gethan hat. Sie spricht sich nämlich dahin aus (S. 94 ihres Berichts), daß es der Politik der sächsischen Wechselgesetzgebung am zuträglichsten sei, wenn über die Anwendung der sächsischen Wechselordnung auf ausländische Wechselgeschäfte und gegen Ausländer eben so, wie über die Anwendung des ausländischen Rechts auf das Inland gar nichts festgesetzt, sondern diese ohnehin dem allgemeinen Rechte angehörige Lehre auch fernerhin der Wissenschaft und dem danach bestehenden und sich

fortbildenden Gerichtsbrauche überlassen werde. Deshalb beantragt dieselbe nicht nur den Wegfall von §. 1, sondern auch noch von mehreren andern auf Collision der Gesetze des In- und Auslandes bezüglichen Paragraphen, z. B. §§. 21, 73, 75, 78, 233, 256 u. s. w.

Die diesseitige Deputation kann sich zwar weder mit dieser Ansicht, noch mit der der Staatsregierung gänzlich einverstehen. — Mit der letztern nicht, weil in §. 1 trotz dessen, was die Motive hierüber sagen, doch jedenfalls eine Regel für die Fälle, wo eine Collision der ausländischen und inländischen Gesetze eintritt, enthalten ist, eine Regel, deren Richtigkeit zwar im Allgemeinen anerkannt werden muß, die aber jedenfalls noch mehrerer näherer Bestimmungen bedarf, wenn sie nicht in der Anwendung zu Irrthümern führen soll. Die Meinung der jenseitigen Deputation aber stellt sich um deswillen als bedenklich dar, weil die allgemeinen Rechtsprincipien und die Lehren des philosophischen Rechts gerade bei Beurtheilungen von Wechselfragen am wenigsten ausreichen, um allenthalben den rechten Weg zu zeigen, sondern hier besonders noch ein positives Element, ein in allen Staaten anerkanntes Gewohnheitsrecht, gleichsam ein europäischer Gerichtsbrauch berücksichtigt werden muß, dessen Kenntniß und Anerkennung wohl nicht schlechterdings bei jedem Richter vorausgesetzt werden kann. Die diesseitige Deputation hält dafür, daß sich die Sache folgendergestalt verhalte:

Alle Gesetze sind in Bezug auf die formale Richtung ihres Inhalts

1) solche, welche anordnen, was geschehen oder unterbleiben soll und muß (sogenannte *leges cogentes*, welche in eigentliche Präceptivgesetze und Prohibitivgesetze zerfallen);

2) solche, welche das Recht im engern Sinne aussprechen und

a) gewisse Sätze, die das Vernunftrecht nur im Allgemeinen feststellt, genauer bestimmen und statt der fließenden Größen bestimmte Normen geben, oder auch

b) einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse der Menschen rechtliche Wirkungen, namentlich auch gegen dritte Personen beilegen, die außerdem nicht daraus folgen würden, oder ihnen Wirkungen entziehen, die an und für sich daraus folgen würden;

3) solche, welche bloß den Zweck haben, darüber klare Maasse zu geben, was bei Zweifeln über den Willen der Interessenten — über den factischen Inhalt dessen, was zwischen ihnen verhandelt und beziehentlich versprochen worden ist, bis zum Beweise des Gegentheils als das von ihnen Gewollte angesehen werden soll.

Die Classe unter 1 kommt beim Wechselrechte und beim Civilrechte überhaupt nicht in Frage, sondern gehört dem Polizeirechte, Criminalrechte und andern Gattungen des öffentlichen Rechts an. Von ihr braucht also hier nicht die Rede zu sein, wohl aber von den beiden andern Classen. Was nun zunächst die dritte derselben betrifft, so ist es nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, über deren Anwendung, wenn die Gesetze verschiedener Staaten, durch welche der Wechsel gegangen ist, sich widersprechen, und z. B. in dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt ist, unter der Bezeichnung einer gewissen Münzsorte (Gulden, Franken) gesetzlich etwas Anderes verstanden wird, als an dem Orte, wo ein Streit hierüber vor Gericht kommt, eine